

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.11.2023.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

1. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Euro. Bei Eintritt vor dem 30.6. eines Jahres ist der volle Beitrag fällig, danach der halbe Beitrag.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Studenten und Schüler sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ein Nachweis muss von den Mitgliedern selbstständig zum 1.1. des neuen Jahres an den Vorstand gesendet werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.
2. Das Vereinskonto wird bei der Raiffeisenbank Westeifel geführt, IBAN: DE30586619010002144542, BIC: GENODED1WSC .
3. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.
4. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.11.2023 in Kraft.